

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz
– Drucksache 15/888 –**

**Tätigkeitsbericht 2001 und 2002 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
– 19. Tätigkeitsbericht –**

A. Problem

Der 19. Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Arbeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in den Jahren 2001 und 2002 sowie einen Ausblick auf anstehende wichtige Fragen.

Die Unterrichtung durch den Datenschutzbeauftragten befasst sich mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes im Zuge der Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie und hebt die weiteren Reformbemühungen zum Datenschutzrecht insgesamt hervor. Besondere Beachtung finden sowohl die Verwaltungsmodernisierung aufgrund der damit einhergehenden Auswirkungen auf den Datenschutz, als auch die wachsenden Datenbestände im nicht öffentlichen Bereich.

Zudem enthält der Tätigkeitsbericht wesentliche Feststellungen zur datenschutzrechtlichen Kontrolle von öffentlichen Stellen des Bundes.

B. Lösung

Einstimmige Annahme einer Entschließung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 15/888 folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag hält eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Datenschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland unverändert für erforderlich und fordert die Bundesregierung auf, die entsprechenden Arbeiten zügig fortzuführen. Dabei sollte zunächst der Schwerpunkt auf einer kontinuierlichen Vereinfachung des Rechts und einer Konzentration der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bundesdatenschutzgesetz liegen. Spezialgesetzliche Sonderregelungen sollten auf das unabweisbar notwendige Maß zurückgeführt werden (19. TB, Nr. 3.3).
2. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode ein Ausführungsgesetz zu § 9a des Bundesdatenschutzgesetzes vorlegt, damit dieses wichtige Element der jüngsten Novellierung nicht weiter leer läuft. Dabei ist einer möglichst unbürokratischen Lösung der Vorzug zu geben, die sich an den realen Interessen der Anbieter und Verbraucher orientiert (19. TB, Nr. 3.2.1).
3. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Forderung aus der EntschlieÙung zum 18. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, jetzt zügig ein Gendiagnostikgesetz vorzulegen. Die Entschlüsselung des menschlichen Genoms und die damit verbundenen Anwendungsmöglichkeiten erfordern eine umfassende gesetzliche Regelung genetischer Untersuchungen für medizinische Zwecke, für Zwecke der Lebensplanung, für die Erstellung von Abstammungsgutachten, im Versicherungsbereich, im Arbeitsleben sowie für Zwecke wissenschaftlicher Forschung. Zuwiderhandlungen gegen grundlegende Vorschriften der Regelung, insbesondere über die erforderliche Einwilligung der betroffenen Person, sind entsprechend der Schwere des VerstoÙes durch Straf- oder BuÙgeldbestimmungen zu sanktionieren (19. TB, Nr. 1.9, 28.5). Es sollte ein entsprechender Gesetzentwurf so rechtzeitig vorgelegt werden, dass er noch in dieser Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden kann.
4. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass eine gesetzliche Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes trotz mehrfacher Aufforderungen und entsprechender Zusagen der Bundesregierung noch immer nicht erfolgt ist. Gerade auch im Hinblick auf den umfassenden Einsatz elektronischer Kommunikation am Arbeitsplatz und die damit verbundenen Missbrauchs- und Kontrollmöglichkeiten muss für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Deutsche Bundestag beobachtet dabei mit großer Aufmerksamkeit die Überlegungen der Europäischen Kommission für einen Gemeinschaftsrahmen zum Arbeitnehmerdatenschutz (19. TB, Nr. 1.1, 21.1).
5. Der Deutsche Bundestag hält Entwicklung und Einsatz datenschutzfreundlicher Technologien für wesentlich bei der Gestaltung eines modernen Datenschutzes. Dabei sollten Techniken bevorzugt genutzt werden, die bei der Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur mit anonymisierten und pseudonymisierten Daten auskommen oder den Personenbezug auf ein Minimum reduzieren. Durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen, Schutzprofilen und datenschutzfreundlicher Technik sollte ein Höchstmaß an Sicherheit und Datenschutz gewährleistet werden (19. TB, Nr. 4, 4.12, 4.2, 4.3).

6. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, durch eGovernment-Angebote zu Entbürokratisierung und Bürgernähe beizutragen. Er unterstützt das verstärkte Bemühen, dieses Verfahren datenschutzgerecht auszugestalten, um eine hohe Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen (19. TB, Nr. 4.7).
7. Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung, dass sie im Rahmen der Prüfung der Vereinbarung nach § 291a SGB V dafür Sorge trägt, dass die verschiedenen technischen Lösungen zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte ohne Vorfestlegung auf ein Verfahren (technikoffen) getestet werden, damit die für den betroffenen Bürger datenschutzfreundlichste Lösung gefunden werden kann. Mit Blick auf die Sorgen und Ängste der Bürger hinsichtlich des Umgangs mit Gesundheitsdaten kann die flächendeckende Einführung der Gesundheitskarte nur dann erfolgreich gelingen, wenn ein Höchstmaß an Akzeptanz erreicht wird (19. TB, Nr. 1.7, 28.3).
8. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine bereits bei Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zum Ausdruck gekommene Ablehnung einer Mindestspeicherungsfrist für Verkehrsdaten und fordert, vorbehaltlich einer Darlegung entsprechender Rechtstatsachen, die die Notwendigkeit einer solchen Regelung auf europäischer Ebene darlegen und eine neue Behandlung dieser Thematik erfordern, die Bundesregierung auf, einen etwaigen Beschluss in den Gremien der Europäischen Union, der eine solche Verpflichtung für Unternehmen in Deutschland vorsähe, nicht mitzutragen.
9. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Absicht der Bundesregierung, in einem Telemediengesetz die derzeitigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Teledienste und Mediendienste unter Beachtung der Europäischen Richtlinie für den Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation (02/58/EG) zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Bei der Nutzung des Internets sind Sicherheit, Transparenz und Schutz vor Beeinträchtigungen zu gewährleisten.
10. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die fortschreitende Digitalisierung und die starke Zunahme von Datenströmen auch im nicht-öffentlichen Bereich zu einer immer stärkeren Verknüpfung von Daten führen können, die für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden. Verbunden mit einem wachsenden Netz verschiedener Auskunftssysteme und branchenübergreifender Zentraldateien erscheint es technisch möglich, durch Profilbildung das Verhalten eines bestimmten Menschen ohne dessen Wissen und Wollen abzubilden und ihn so für Dritte berechenbar zu machen. Der Deutsche Bundestag fordert deswegen die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob und wie, etwa durch Regelungen zur Beschränkung der Profilbildung, zur Begrenzung der zentralen Auskunfteien auf branchenspezifische Auskunftssysteme und zur Stärkung der Rechtsposition der Betroffenen gegenüber zentralen Auskunfteien und ihren Vertragspartnern, ein wirksamerer Schutz der Betroffenen und ihres Restitutionsinteresses insbesondere bei Verarbeitung unrichtiger Daten erreicht werden kann. Der Deutsche Bundestag fordert, ihm hierzu bis Ende 2005 zu berichten.
11. Der Deutsche Bundestag hält den Ausbau der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der dritten Säule der Europäischen Union für eine vordringliche Aufgabe, um den Bürgern der Union ein hohes Maß an Sicherheit in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten. Die Sicherheitserfordernisse müssen jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Freiheitsinteressen der Bürger stehen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist zu prüfen, wie gleichwertige Datenschutz-Standards für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union erreicht und institutionell abgesichert werden kön-

nen. Um eine parlamentarische Begleitung der entsprechenden Verhandlungen zu gewährleisten, wird die Bundesregierung aufgefordert, den Innenausschuss des Deutschen Bundestages frühzeitig zu informieren.

12. Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 wurde mit Wirkung ab 1. April 2005 den Finanzbehörden die Möglichkeit eingeräumt, bei Kreditinstituten Informationen über Konto- und Depotverbindungen abzufragen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in der geplanten Verwaltungsanweisung auch die Information der Betroffenen über durchgeführte Kontenabfragen vorzusehen.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Barbara Wittig
Berichterstatterin

Beatrix Philipp
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Barbara Wittig, Beatrix Philipp, Silke Stokar von Neuforn und Gisela Piltz

I. Überweisung und Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der 19. Tätigkeitsbericht wurde am 30. September 2004 in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.
2. a) Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 28. Sitzung am 11. November 2004 empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen und dem Entschließungsantrag einstimmig zuzustimmen.
- b) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 10. November 2004 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen sowie der Entschließung zuzustimmen.
- c) Der **Finanzausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 10. November 2004 die Unterrichtung zur Kenntnis genommen.
- d) Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 75. Sitzung am 10. November 2004 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen und den Entschließungsantrag anzunehmen.
- e) Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 10. November 2004 die Unterrichtung zur Kenntnis genommen.
- f) Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 43. Sitzung am 10. November 2004 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen sowie dem Entschließungsantrag zuzustimmen.
- g) Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 83. Sitzung am 1. Dezember 2004 empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen und die Entschließung anzunehmen.
- h) Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 58. Sitzung am 10. November 2004 die Vorlage zur Kenntnis genommen und den Entschließungsantrag einstimmig angenommen.
- i) Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 44. Sitzung am 10. November 2004 die Unterrichtung zur Kenntnis genommen.
- j) Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 47. Sitzung am 10. November 2004 empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und der Entschließung einstimmig zuzustimmen.

II. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 1. Dezember 2004 den 19. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz abschließend beraten und hierzu einstimmig die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung gefasst. Zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD), Tätigkeitsbericht 2001 und 2002 des BfD – 19. Tätigkeitsbericht – auf Bundestagsdrucksache 15/888, hat die Bundesregierung eine Stellungnahme vom 4. Mai 2004 abgegeben, die bei den Beratungen als Ausschussdrucksache 15(4)127 vorlag.

Die Berichterstatter haben in Berichterstattergesprächen die Beratungen im Innenausschuss vorbereitet.

Die **Fraktion der SPD** begrüßt, dass trotz unterschiedlicher Ansichten der Fraktionen ein gemeinsamer Entschließungsantrag formuliert werden konnte, der aus der Vielzahl der fachlichen Möglichkeiten die wichtigsten Punkte aufgreife. Im Vordergrund des Entschließungsantrages stehe die Weiterentwicklung und Modernisierung des Datenschutzes, wozu vor allem die Verabschiedung eines Datenschutzauditgesetzes im Rahmen des § 9a BDSG gehöre. Im Bereich der Gendiagnostik und des Arbeitnehmerdatenschutzes seien zunächst noch Entwicklungen, insbesondere auf europäischer Ebene, abzuwarten, um notwendige Schlüsse für ein Gesetzgebungsverfahren ziehen zu können. Hervorzuheben sei ferner die Einigkeit der Fraktionen bei der Ablehnung einer Mindestspeicherfrist von Telekommunikationsverkehrsdaten sowie bei der Erforderlichkeit einer Mitteilung an den Betroffenen nach erfolgter Kontenabfrage im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sieht über den Inhalt des Entschließungsantrages hinaus weiteren Handlungsbedarf bei sicherheitsrelevanten Fragen. In diesen Punkten divergiere allerdings die Ansicht des BfD einerseits und der Bundesregierung andererseits teilweise in erheblichem Maße, so z. B. beim Umgang mit DNA-Analysen. Aber auch die Mitteilung nach einer erfolgten Kontoabfrage, wie bei anderen Überwachungsmaßnahmen üblich, sei auf Widerstand seitens der Bundesregierung gestoßen.

Im Zusammenhang mit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung könne die Auffassung nicht geteilt werden, einseitig alle Regelungen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unterzuordnen, sonst entfielen im Bereich der Prävention und Kriminalitätsbekämpfung die letzten einsetzbaren Instrumente. Ohnehin könne die akustische Wohnraumüberwachung nur unter engen Voraussetzungen eingesetzt werden, obgleich es gelte die Organisierte Kriminalität wirkungsvoll zu bekämpfen. Mit dieser Thematik müsse sich auseinandergesetzt und eine Wertung getroffen werden. Dies gelte ebenso für die Themen der Fluggastdaten, der Telefonüberwachung sowie der biometrischen Daten in Pässen und der zentralen Passdatei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, entscheidend sei die unverzügliche Verabschiedung eines Datenschutzauditgesetzes. Darüber hinaus sende der Entschließungsantrag ein deutliches Signal an die Bundesregierung, die kritische Stellungnahme des EU-Parlaments zur aktuellen Diskussion um Vorratsdatenspeicherung zu unterstützen sowie die im Entwurf der EU-Novelle angekündigte Mindestspeicherfrist für Verkehrsdaten abzulehnen. Trotz des Ausbaus der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der dritten Säule der EU seien parlamentarische Beteiligungsrechte und der Aufbau gleichwertiger Datenschutzstandards nicht zu vernachlässigen, sondern Sicherheit und Freiheit in Einklang zu bringen.

Innerhalb der Fraktion sei Punkt 12 des Entschließungsantrages sehr intensiv diskutiert worden. Das Transparenzgebot gebiete eine Mitteilungspflicht, denn nur so könne über die Einlegung von Rechtsmitteln entschieden werden. Damit stelle die Kontrollmitteilung ein wichtiges Signal für die Grundsätze des Datenschutzes und der Bürgerrechte dar.

Die **Fraktion der FDP** hebt hervor, auch wenn viele Entschließungspunkte auf Drängen der Opposition zurückzuführen seien, stelle bereits die gemeinsame Verständigung aller Fraktionen auf den Entschließungsantrag ein wichtiges Signal dar. Zu bedauern sei, dass nicht alle Kritikpunkte früherer Tätigkeitsberichte umgesetzt worden seien. Von großer Bedeutung sei die Einigung bei der Gesundheitskarte wegen der enormen Auswirkungen auf das Arzt-Patienten-Verhältnis und auf das familiäre Umfeld. Dieses Thema gelte es weiterzuführen. Zudem sei es durch die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes gelungen, die Ablehnung gegenüber einer auf europäischer Ebene anvisierten Vorratsdatenspeicherung zu bekräftigen. Zur Vermeidung eines weiteren Leerlaufens des § 9a BDSG werde die Verabschiedung eines Datenschutzauditgesetzes grundsätzlich unterstützt. Ferner werde die Mitteilungspflicht im Rahmen von Kontoabfragen begrüßt, da die Vermeidung von Steuerschlupflöchern nicht gegen den gläsernen Bürger ausgespielt werden dürfe. Diese Einschränkung sei allerdings noch nicht weitgehend genug.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Barbara Wittig
Berichterstatlerin

Beatrix Philipp
Berichterstatlerin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatlerin

Gisela Piltz
Berichterstatlerin

